

Gewaltanwendung gegenüber Sachen — selbst wenn diese besonders wertvoll sind — begründen *keinen* Nötigungsstand. Gibt der Genötigte in solchen Fällen dem Willen des Nötigers nach, macht er sich strafbar. In bestimmten Fällen kann allerdings ein (gerechtfertigtes) Handeln im Widerstreit von Pflichten gegeben sein (vgl. 5.4.5.).

Die Nötigung kann auch durch *Drohung* erfolgen. Unter einer Drohung ist das In-Aussicht-Stellen eines Übels zu verstehen, das beim Nötigungsstand in der Androhung der Tötung oder gesundheitlichen Schädigung des Genötigten oder anderer Personen besteht.

Die in Aussicht gestellte Gefahr für Leben oder Gesundheit muß *gegenwärtig* und *anders nicht zu beseitigen* sein. Von dem Genötigten muß verlangt werden, daß er alle vorhandenen Möglichkeiten ausnutzt, diese Gefahr von sich oder dem anderen abzuwenden bzw. sich ihr durch Flucht zu entziehen. Ebenso darf er den Drohungen nicht nachgeben, wenn die Gefahr nicht akut ist, so daß er die Möglichkeit hat, durch Inanspruchnahme staatlicher Organe oder auf andere Weise die Gefahr abzuwenden.

Der Genötigte muß die Gefahr, die sich aus der Drohung ergibt, *für ernst halten*. Dabei ist es belanglos, ob der Nötiger das angedrohte Übel tatsächlich eintreten lassen will oder kann. Der Genötigte kann z. B. nicht wissen, ob die auf ihn gerichtete Schußwaffe geladen ist, ob sie funktionieren oder eine Ladehemmung aufweisen wird und ob der Täter nur blufft oder ernstlich schießen will. Es genügt daher, daß die Umstände so gelagert sind, daß der Bedrohte die Drohung für ernsthaft halten konnte und daß er sie auch tatsächlich für ernsthaft gehalten hat.

Die Handlung des Genötigten muß *tatsächliche Folge* der Nötigung sein. Es kann sich also niemand auf Nötigungsstand berufen, der ohnehin bereit war, die Straftat auszuführen oder der in Absprache mit dem Nötiger handelte und sich nur zum Zwecke der Täuschung der Staatsorgane verletzen oder bedrohen ließ.

5.4.43. Grenzen des Nötigungsstandes

Der Schaden, der vom Genötigten anderen Personen oder der Gesellschaft zugefügt wird, darf im Vergleich zu dem durch die Nötigung bewirkten oder drohenden Schaden *nicht außer Verhältnis* stehen, d. h. nicht wesentlich über diesen hinausgehen. So kann durch die Androhung von Faust- oder Stockschlägen nicht die Begehung einer schweren Körperverletzung, der Verrat von Staatsgeheimnissen oder das Inbrandsetzen eines Getreidesilos gerechtfertigt werden. An den Genötigten werden hinsichtlich seiner Entscheidung (Nachgeben oder Widerstand) hohe Anforderungen gestellt. Dabei sind besonders strenge Anforderungen an solche Bürger zu stellen, die staatliche Autorität verkörpern und vom Nötiger dazu veranlaßt werden, eine Handlung zu begehen, die eine schwerwiegende Verletzung ihrer Dienstpflichten beinhaltet. In *keinem Falle* darf der Genötigte das *Leben anderer Menschen* angreifen. Die Gründe für diese Einschränkung sind die gleichen, wie sie bereits beim Notstand behandelt wurden.

Überschreitet der Genötigte die Grenzen des Nötigungsstandes, ist er straf-